

Fragen an die Vernehmlassungsteilnehmer / StG 2011

Eingereicht durch:

Absender:

Zentralschweizerische Vereinigung diplomierter Steuerexperten ZVDS
c/o Eichwaldstrasse 13, 6002 Luzern

I Teilrevision Steuergesetz

1. Einkommensteuer

Sind Sie grundsätzlich für eine Senkung des Maximalsteuersatzes?

JA NEIN

Wenn JA;

Stimmen Sie der Reduktion des Maximalsteuersatzes von 3 Prozent auf 2.85 Prozent zu?

JA Andere.....

Bemerkungen:

Bei den vorliegenden Fragen zur Einkommenssteuer handelt es sich um politische Entscheide. Die ZVDS ist in erster Linie ein Fachverband von Steuerexperten, welcher sich steuerpolitisch eher zurückhaltend äussert.

Wir unterstützen jedoch die Idee, den Tarifverlauf in Richtung Flat Rate Tax zu verschieben. Wir erachten es auch als in Ordnung und es ist standortpolitisch nachvollziehbar, dass sich der Kanton Nidwalden im interkantonalen Steuerwettbewerb auf die beiden Kantone Zug und Schwyz ausrichtet.

2. Einkommenssteuer

Sind Sie mit Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges einverstanden?

JA NEIN

Wenn JA:

Stimmen Sie der Einführung eines Kinderabzuges für die Eigenbetreuung im Umfang von Fr. 3'000 pro Kind zu?

JA Andere.....

Bemerkungen:

Auch die Frage, ob ein Kinderbetreuungsabzug eingeführt werden soll, ist letztlich eine politische Angelegenheit. Es ist aber grundsätzlich richtig, Steuerpflichtige mit Kindern zu entlasten, da in diesem Bereich auch erhebliche Kosten anfallen. Zudem entspricht es offenbar einem steuerpolitischen Zeitgeist, einen solchen Abzug einzuführen.

Allerdings würden wir es begrüßen, wenn anstelle der Einführung eines Kinderbetreuungsabzuges der generelle Kinderabzug entsprechend erhöht worden wäre. Einerseits wäre dieses Ansinnen administrativ einfacher zu handhaben (keine zusätzlichen Abgrenzungsschwierigkeiten) und es könnten zudem noch Steuerpflichtige davon profitieren, deren Kinder älter als 15 Jahre alt sind und noch in der Ausbildung stecken. Denn die finanziellen Aufwendungen für Kinder steigen vor allem ab dem 15. Altersjahr.

Um auch eine sozial denkende Bevölkerungsschicht für die Steuergesetzrevision 2011 zu gewinnen, ist es jedoch richtig, auch in diese Richtung etwas zu tun.

3. Vermögenssteuer

Stimmen Sie der Milderung der Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen (privilegiertes Vermögen) zu?

JA NEIN Andere.....

Wenn JA:

Stimmen Sie der Milderung der einfachen Steuer von 0.200 Promille auf 0.125 Promille zu?

JA Andere.....

Bemerkungen:

Es ist bekannt, dass andere, auch benachbarte Kantone, eine Milderung der Vermögenssteuer auf qualifizierten Beteiligungen kennen. Diesen ebenfalls steuerpolitisch motivierten Schritt möchten wir jedoch lediglich in dem Sinne kommentieren, dass wir diesen Änderungsvorschlag aufgrund der Konkurrenzsituation unter den Kantonen nachvollziehen können.

4. Gewinnsteuer

Stimmen Sie der Reduktion der Gewinnsteuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften von 9.0 Prozent auf 6.0 Prozent bzw. für Vereine, Stiftungen und übrige Juristische Personen von 4.5 Prozent auf 3.0 Prozent zu?

JA NEIN Andere.....

Bemerkungen:

Um bei den Gewinnsteuern im interkantonalen Umfeld dabei zu bleiben, ist die Tendenz, mit den umliegenden Kantonen in der Höhe der Steuerbelastung in etwa gleichzuziehen, richtig. Wir sind jedoch der Auffassung, dass gesamtschweizerisch Steuersätze unter 5 % im Steuerwettbewerb keine weiteren Vorteile mehr zu erzielen vermögen. Deshalb muss man beim „race to the bottom“ nicht an vorderster Front mitmachen.

5. Kapitalsteuer

Stimmen Sie der Reduktion der Kapitalsteuer für alle Juristische Personen von 1 Promille resp. 0.25 Promille auf 0.1 Promille zu?

JA NEIN Andere.....

Bemerkungen:

Der Trend, die Kapitalsteuer in Richtung Registergebühr zu verlagern, erhält unseren Support. Schliesslich hat der Kanton Uri vor kurzem einen ähnlichen Schritt umgesetzt. Die Höhe der Kapitalsteuer ist jedoch schlussendlich ein politischer Entscheid, zu dem wir uns nicht äussern möchten.

6. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Sind Sie für eine Aufhebung der Erbschafts- und Schenkungssteuer bei Unternehmensnachfolge und für Eltern sowie Stief- und Pflegeeltern?

JA NEIN

Bemerkungen:

Der Kurs zur Befreiung dieser Anspruchsgruppe ist nachvollziehbar, denn es stehen eine erhebliche Anzahl von Nachfolgeregelungen an, die in steuerlicher Hinsicht nicht behindert werden sollten. Allerdings sind wir der Ansicht, dass die Definitionen in Art. 157 Bst. a und b in Bezug auf Verwaltungsrats- und Teilzeittätigkeiten noch etwas präziser und grosszügiger erfolgen dürften.

Die zwei benachbarten Kantone Luzern und Schwyz kennen überhaupt keine Schenkungssteuer. Man könnte sich deshalb gleich jetzt die Frage stellen, die Schenkungssteuer generell abzuschaffen.

II Steueraufteilung

Stimmen Sie der neuen Steueraufteilung der Gewinn- und Kapitalsteuererträge zu:

	<u>bisher</u>	<u>neu</u>
Anteil Kanton	53%	51%
Anteil Gemeinden	39%	37%
Anteil öffentlichrechtlich anerkannte Kirchen	8%	12%

JA NEIN

Bemerkungen:

Da die Steueraufteilung letztlich eine finanzpolitische Frage darstellt und keine steuerrechtlichen Fragen aufwirft, möchten wir uns zu diesem Punkt nicht vernehmen lassen.

III Anpassung weiterer Gesetzgebung

Stimmen Sie der Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich und insbesondere dem Einbezug der Sondererträge gemäss Art. 4 Abs. 2 Ziff. 2 (Leistungen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuerrevision 2011) zu?

JA NEIN Andere.....

Bemerkungen

Auch zum innerkantonalen Finanzausgleich möchten wir uns aus denselben Überlegungen wie unter Ziffer II hievor nicht äussern.

III Landratsbeschluss über die Gewährung eines Objektkredits für die Leistungen an die Gemeinden im Zusammenhang mit der Steuergesetzrevision 2011 im Umfang von Fr. 7.2 Mio.

Sind Sie mit dem Landratsbeschluss einverstanden?

JA NEIN Andere.....

Bemerkungen

Siehe unsere Ausführungen zu den Ziffer II und III hievor

Allfällige weitere Bemerkungen

- Wir teilen die Auffassung über die harmonisierungsrechtlichen Bedenken zu den Voraussetzungen gemäss den Art. 21 b Abs. 1 und 23 Abs. 2 für das Vorliegen einer qualifizierten Beteiligung. Unter dem Aspekt, dass die 10 %-Grenze im StHG verfassungsrechtlich ebenfalls als problematisch eingestuft werden kann, verhalten wir uns in diesem Punkt neutral. Die Grenzziehung bei 10 % ist ein politischer Entscheid und letztlich auch eine willkürlich gezogene Linie, die sachlichen Kriterien kaum standhalten kann. Grundsätzlich müsste jedermann die Teilbesteuerung ab der minimalsten Beteiligungsquote zustehen, da auch der Besitzer einer einzigen Aktie von der wirtschaftlichen Doppelbelastung betroffen ist.

Nachfolgend möchten wir noch auf zwei gesetzgeberische Versehen hinweisen, die uns bei der Durchsicht der Unterlagen aufgefallen sind.

- Der im Zuge der bundesrechtlichen Nachführung der Unternehmenssteuerreform II eingefügte Art. 21a Abs. 2 steht im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 3. Letzterer ist zu entfernen, da er sich nur auf das bis 31.12.2010 geltende Recht bezieht.

- Ähnliches, jedoch im umgekehrten Verhältnis, haben wir bei Art. 21 Abs. 5 festgestellt. Diese Bestimmung ist richtigerweise auf das monistische Steuersystem ausgerichtet (wiedereingebrachte Abschreibungen). Der neu eingeflochtene Art. 21a

Abs. 1 stammt ebenfalls aus der Unternehmenssteuerreform II, bezieht sich jedoch auf das dualistische System. Da dieses Prinzip nicht gleichzeitig mit dem monistischen System im Steuergesetz belassen werden kann, ist eine entsprechende Entscheidung herbeizuführen. Entweder muss Art. 21 Abs. 1 entfernt werden oder man überlegt sich sogleich einen Wechsel vom monistischen ins dualistische System. Das dualistische System ist dasjenige der Zukunft und einige Kantone sind bereits daran, entsprechende Überlegungen anzustellen. Der grösste Nachteil des dualistischen Systems wurde mit der Einführung des Steueraufschubs im Rahmen der Unternehmenssteuerreform II beseitigt. Das monistische System hat den bekannten Nachteil bei der Verlustverrechnung. Die administrativ einfacheren Zuständigkeiten sowie die Kongruenz zur Bundeslösung favorisieren das dualistische System zusätzlich.